

An die  
Stadt Osnabrück  
Fachbereich Umwelt und Klimaschutz  
Postfach 4460  
49034 Osnabrück

**Zuschussantrag** (Vers. 2.0/2017)  
für die Umsetzung von energetischen Sanierungsmaßnahmen im Quartier Gartlage-Süd

Auf Beschluss des Rates der Stadt Osnabrück vom 12. November 2013 bezuschusst die Stadt Osnabrück Maßnahmen der energetischen Sanierung im Quartier „Gartlage-Süd“.

Bitte benutzen Sie dieses Formular zur Antragstellung und beachten Sie die aufgeführten **Allgemeinen Bestimmungen zur Antragstellung**.

**1. Angaben zum Sanierungsobjekt:**

\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_  
Straße Hausnummer  
(Es werden nur Projekte im Quartier Gartlage-Süd gefördert)

Das Sanierungsobjekt ist ein  Ein- / Zweifamilienhaus  MFH mit \_\_\_\_\_ Wohneinheiten

**2. Antragsteller ist:**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ Wohnort: \_\_\_\_\_

E-Mail / Telefon für Rückfragen: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Kontoverbindung  
(für Auszahlung d. Zuschusses) Institut \_\_\_\_\_

IBAN \_\_\_\_\_

BIC \_\_\_\_\_

Kontoinhaber (wenn abweichend von Antragsteller) \_\_\_\_\_

**3. Ich / wir sind berechtigt zum Vorsteuerabzug**  Ja  nein

(Die Vorsteuer / Umsatzsteuer gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben).

**4. Ich / Wir stelle/n den Antrag für das Sanierungsobjekt als:**

Selbstnutzender Hauseigentümer  Hauseigentümer / Vermieter

Selbstnutzender Wohnungseigentümer\*  Vermieter von Eigentumswohnung(en)\*

Wohnungseigentümergeinschaft\*

\* Auch bei mehreren Eigentümern in einem Objekt gilt das gesamte Gebäude – nicht die einzelne Wohnung – als ein Objekt

**5. Maßnahme für die ein Zuschuss beantragt wird:**

Bitte nur eine Maßnahme angeben! Für weitere Maßnahmen bitte jeweils separaten Antrag ausfüllen!

- Fassadendämmung
- Sanierung Fenster / Außentüren
- Kellerdämmung
- Dämmung Dach / Oberste Geschossdecke
- Erneuerung der Etagenheizung
- Erneuerung der Heizzentrale
- Einbau Lüftungsanlage
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

**6. Diese Maßnahme entspricht einer Empfehlung durch einen Energieberater im Rahmen:**

- eines Energiechecks der Verbraucherzentrale Nds. (Nachweise sind beizufügen oder im Original bei der Antragstellung vorzulegen)
- einer Vor-Ort-Energieberatung<sup>1</sup>

**7. Voraussichtliche Gesamtkosten der Maßnahme**

(netto) \_\_\_\_\_ € (inkl. MwSt.): \_\_\_\_\_ €

Die Kostenermittlung erfolgte durch:

- Beratungsbericht nach den Vorgaben der BAFA-Richtlinie „Energiesparberatung vor Ort“ (Kopie beigefügt)
- Angebot eines Fachbetriebes über Gesamtkosten der Sanierungsmaßnahme (Kopie beigefügt)
- Kostenschätzung durch einen anerkannten Sachverständigen (Architekten, oder Energieeffizienz-Experten für Förderprogramme des Bundes, Deutsche Energie-Agentur) (Kopie beigefügt)
- Sonstiges: \_\_\_\_\_ (Belege bitte beifügen)

**8. Ich / Wir habe/n**  keine weiteren Zuschüsse erhalten / beantragt

- BAFA<sup>1</sup> / KfW-Zuschuss erhalten / beantragt (Kopie des Bescheides beigefügt)
- sonstige Zuschüsse erhalten / beantragt (Kopie des Bescheides beigefügt)

Summe der erhaltenen / beantragten Zuschüsse Dritter:(netto) \_\_\_\_\_ € (inkl. MwSt.): \_\_\_\_\_ €

- Ich erkläre, dass ich keine weiteren Anträge auf Gewährung von Zuschüssen Dritter für die geförderten Maßnahmen stellen werde.
- Ich werde einen weiteren Antrag auf Gewährung von Zuschüssen Dritter für die geförderten Maßnahmen stellen. Im Falle einer Bewilligung werde/n ich/wir die Stadt Osnabrück / das Sanierungsmanagement darüber informieren.
- Auf Anforderung werde/n ich/wir zu viel gezahlte Zuschüsse an die Stadt Osnabrück zurückzahlen.

**9. Ich erkläre mich mit der Veröffentlichung von Fotos der Maßnahmenumsetzung**

- einverstanden
- nicht einverstanden

**10. Ich versichere:**  die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag enthaltenen Angaben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift d. Antragstellers / Antragstellerin

**Bestätigung des Sanierungsmanagements**

- Alle erforderlichen Nachweise sind erbracht, bzw. haben im Original unterschrieben vorgelegen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift für Sanierungsmanagement

<sup>1</sup> Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Richtlinie über die Förderung der Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort – Vor-Ort-Beratung – vom 29. Oktober 2014

# Allgemeine Bestimmungen für die Gewährung von Zuschüssen, für die Umsetzung von energetischen Sanierungsmaßnahmen im Quartier Gartlage-Süd.

- Antragsberechtigt sind Eigentümer von Gebäuden oder Eigentumswohnungen im Quartier Gartlage-Süd.
- Grundlegende Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist die Empfehlung der vorgesehenen Maßnahme durch einen Energieberater der Verbraucherzentrale Nds. im Rahmen eines Energiechecks oder eines Energieberaters im Rahmen einer Vor-Ort-Beratung nach den Richtlinien des Bundes<sup>2</sup>.
- Für Eigentümer/innen in Wohnungseigentümergeinschaften gilt zudem, dass im Vorfeld der Antragstellung sichergestellt werden muss, dass sich alle Wohnungseigentümer über den energetischen Zustand des Gebäudes informieren können und die Möglichkeit haben, sich ggf. dem förderfähigen Vorhaben anzuschließen. Hierzu wird durch das Sanierungsmanagement eine kostenlose Intensivberatung für WEG organisiert und durchgeführt.
- Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Osnabrück.

## Es gelten ferner die folgenden Regelungen:

1. Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen zur Wärmedämmung, Erneuerung/Einbau/energetischen Ertüchtigung von Fenstern und Außentüren von beheizten Räumen, Austausch der Heizung sowie Optimierung der Heizungsanlage und Einbau von Lüftungsanlagen. Zu den förderfähigen Investitionskosten zählen dabei die Kosten, die in der Liste der förderfähigen Maßnahmen der KfW<sup>3</sup> als anrechenbar genannt sind. Es berät dazu das Team Gartlage-Süd.
2. Als Austausch der Heizungsanlage gilt der Einbau von Heizungstechnik auf Basis der Brennwerttechnologie oder Nah-/Fernwärme (einschließlich der unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen). In diesem Zusammenhang sind die Fachunternehmer mit der Prüfung zu beauftragen, ob die Heizflächen für die geplante Heizungsanlage geeignet (z. B. dauerhafter Brennwertbetrieb) und ausreichend dimensioniert sind. Unterbleibt eine ggf. erforderliche Anpassung oder Erneuerung, ist die Einzelmaßnahme "Austausch der Heizungsanlage" nicht förderfähig. Anlagen zur Trinkwarmwassererwärmung sind Bestandteil der Heizungsanlage. Der kleinste einstellbare Pumpenförderdruck von externen zentralen Umwälzpumpen darf 100 mbar nicht überschreiten. Der kleinste einstellbare Restförderdruck von in Geräten integrierten Umwälzpumpen darf 200 mbar nicht überschreiten. Umwälzpumpen müssen die zum Zeitpunkt des Einbaus geltenden Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie an den Energieeffizienzindex einhalten. Bei einem Austausch der Heizungsanlage sowie bei einem Ersatz oder erstmaligem Einbau von Umwälzpumpen des Heizkreislaufs ist ein hydraulischer Abgleich durchzuführen. Die Durchführung ist auf dem Bestätigungsformular des VdZ - Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V. ([www.intelligent-heizen.info/broschueren](http://www.intelligent-heizen.info/broschueren)) nachzuweisen und die Dokumentation aufzubewahren.
3. Sofern es sich bei den Maßnahmen um den Ersatz oder die Erneuerung von Außenbauteilen des Gebäudes handelt, sind die Anforderungen der EnEV 2014 einzuhalten. Dabei gelten die Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten nach Anlage 3, Tabelle 1, unabhängig vom Datum an dem das Gebäude errichtet oder erneuert wurde; Und auch in den Fällen, in denen die Fläche der geänderten Bauteile weniger als 10 % der gesamten jeweiligen Bauteilfläche des Gebäudes betreffen.
4. Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 20% der tatsächlichen angefallenen Investitionskosten einer Maßnahme und maximal 3.000,00 €, je Maßnahme nach Nr. 5 des Zuschussantrages.
5. Werden für mehrere Maßnahmen an demselben Sanierungsobjekt Zuschüsse beantragt, ist die Summe aller Einzel-Zuschüsse bei Objekten bis einschließlich 6 Wohneinheiten auf maximal 6.000,00 € begrenzt. Bei Objekten mit mehr als 6 Wohneinheiten liegt die maximale Summe aller Einzel-Zuschüsse bei max. 9.000,00 €. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Zuschüsse für die Maßnahmen zeitgleich oder mit zeitlichem Abstand beantragt oder durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Bundesamt für Wirtschaft und Energie, Richtlinie über die Förderung der Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort – Vor-Ort-Beratung – vom 29. Oktober 2014

<sup>3</sup> Kreditanstalt für Wiederaufbau

6. Der Zuschussantrag ist vor Beginn der Maßnahme beim Sanierungsmanagement des Quartiers Gartlage-Süd einzureichen.
7. Sollte sich seitens der Stadt Osnabrück im Antragsverfahren weiterer Klärungsbedarf zu der beantragten Maßnahme ergeben, sind ggf. weitere Voraussetzungen durch den Antragsteller zu erfüllen.
8. Bei gleichzeitiger Drittmittel-Förderung ist die volle Summe der möglichen Drittmittel-Förderung abzurufen. Die städtische Förderung reduziert sich in diesem Fall auf das für die Auszahlung der Drittmittel unschädliche Maß.
9. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Vorlage der erforderlichen Nachweise (vgl. Nr. 11).
10. Die Nachweise sind spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme im Original beim Sanierungsmanagement einzureichen.
11. Folgende Nachweise sind erforderlich:
  - Ohne Drittmittel-Förderung: Schlussrechnung(en) der ausführenden Betriebe über Material- und Ausführungskosten der Sanierungsmaßnahme im Original.
  - Mit Drittmittel-Förderung: Der Bewilligungsbescheid und der bei der fördernden Stelle eingereichte Verwendungsnachweis mit den erforderlichen Anlagen.
12. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen kann eine bereits erteilte Bewilligung zurückgezogen werden.